

Erläuternder Bericht
zum Bundesgesetz über die
Informationssysteme des
Bundes im Bereich Sport
(ISG)

1 Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

Die bisherige Datenbearbeitungsregelung im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (Sportförderungsgesetz, SR 415.0) genügt den heutigen Anforderungen an den Datenschutz nicht mehr. Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) verlangt die Regelung der Behandlung von Personendaten auf Stufe Gesetz. Um das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung nicht mit Datenschutzregelungen zu überladen, wird dieser Bereich in ein eigenständiges Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG) überführt.

1.2 Die beantragte Neuregelung

Die beantragte Neuregelung umfasst Gegenstand sowie die Grundsätze der Datenbearbeitung. Die im DSG bereits geregelten Bearbeitungsgrundsätze werden nicht wiederholt. Diese gelten aufgrund des Datenschutzgesetzes und müssen nicht nochmals abgebildet werden.

Im Weiteren werden die einzelnen Informationssysteme geregelt, in denen Personendaten bearbeitet werden. Für jedes dieser Informationssysteme wird die Zuständigkeit, die Aufgabe, die enthaltenen Daten, die Herkunft der Daten, die Bekanntgabe, der Zugang, sowie die Dauer der Aufbewahrung der Daten festgelegt. Wo nötig, wird der Besonderheit der einzelnen Informationssysteme Rechnung getragen.

Die Verantwortlichkeit wie auch die Datenbearbeitung für die Arbeiten an den Informationssystemen wird unter den gemeinsamen Bestimmungen abgehandelt. An gleicher Stelle ist der Verbund aller Systeme definiert sowie die Aufbewahrung und Anonymisierung der Daten.

Die Ausführungsbestimmungen zählen auf, welche Bestimmungen auf die Ebene Bundesrat delegiert werden.

1.3 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

Die Anforderungen des Datenschutzes verlangen eine Regelung auf Gesetzesstufe. Mit dem Erlass eines speziellen Gesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport wird der Entwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport entlastet. Gleichzeitig wird eine allfällige Teilrevision des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport nicht automatisch zu einer Revision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport führen. Diese Gründe sprechen für den vorgelegten Erlass und werden einerseits dem Sportförderungsgesetz sowie andererseits dem Datenschutz gerecht.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1:

Das ISG stellt die gemäss Datenschutzgesetz erforderliche gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten (Daten) im Bereich Sport dar.

Artikel 2:

Die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport sollen helfen, die gesetzlichen Aufgaben des Sports zu erfüllen. Entsprechend den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Notwendigkeit sind die Regelungen nicht als Blankettnormen zu verstehen. Innerhalb der genannten Verwaltungseinheiten sind nur jene Personen zur Bearbeitung der Daten berechtigt, in deren Pflichtenheft die Bearbeitung der entsprechenden Daten zu den genannten Zwecken fällt.

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen AHV-Versichertennummer und der damit verbundenen Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) soll für die Verwendung der AHV-Versichertennummer im Bereich Sport eine formellgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies wird notwendig, da das geänderte AHVG die Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der Sozialversicherung nur auf Grund einer ausdrücklichen formellgesetzlichen Grundlage erlaubt. Da die im Informationssystem aufgenommenen Personen im Rahmen von Jugend+Sport in der Regel eine Tätigkeit als Leiterin resp. Leiter ausüben werden, ist die Aufnahme der AHV-Versichertennummer notwendig (Leiterentschädigung/Erwerbsersatz).

Die Erlaubnis zur Datenbeschaffung alleine reicht aus Sicht des Datenschutzes nicht, um für den jeweiligen Datenbesitzer ein Recht zur Bekanntgabe der Daten zu schaffen. In Absatz 1 Buchstabe c werden diese dazu berechtigt bzw. verpflichtet, die zu beschaffenden Daten bekannt zu geben.

Neben den für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendigen Daten, gibt es auch solche, die dem Aufgabenvollzug lediglich dienlich sind. Solche Daten, wie z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse, werden auf freiwilliger Basis beschafft. Die erhebende Stelle ist dabei verpflichtet, auf die Freiwilligkeit der Meldung hinzuweisen.

Damit eine offene und wirkungsvolle Kommunikation nach Aussen garantiert ist, ist die Verwendung von Bildern unabdingbar. Im Sinne der Transparenz soll die bisher in der Praxis vollzogene Weitergabe von Bildern gesetzlich verankert werden.

2. Kapitel: Informationssysteme

1. Abschnitt: Nationales Informationssystem für Sport

Artikel 3:

In Artikel 3 wird der Zweck des nationalen Informationssystems Sport beschrieben. Die verschiedenen möglichen Arten von Personengruppen und Aktivitätsfeldern werden genannt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Es können je nach Entwicklung der Sport- und Bewegungsförderung in der Schweiz weitere noch nicht genannte Bereiche hinzukommen.

Artikel 4:

Das System enthält gemäss Artikel 4 Personalien sowie speziell im Bereich Jugend und Sport die AHV-Versichertennummer. Im Rahmen der Sport- und Bewegungsförderungsprogramme gibt das System im weiteren Auskunft über Aktivitäten und Funktionen der Personen, über deren Qualifikationen sowie über den Entzug von Anerkennungen.

Artikel 5:

Artikel 5 hält fest, über wen die Personendaten beschafft werden dürfen. Die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit von einer "erkennbaren" Beschaffung gesprochen werden kann, beurteilen sich nach den Umständen und den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit sowie Treu und Glauben nach Artikel 4 Absatz 2 des DSG.

Artikel 6:

Abs. 1: Die Verankerung der Bekanntgabe von Daten gegenüber den Vollzugsbehörden der Kantone, sowie an die Sport- und Jugendverbände, ist auf Gesetzesebene erforderlich, da es sich teilweise auch um besonders schützenswerte Personendaten handelt und diese Stellen auf die Daten mittels Abrufverfahren zugreifen können. Die Verbände sowie die Vereine nehmen die zur Auszahlung von Jugend+Sport Geldern notwendigen Daten auf und, leiten diese an das BASPO weiter, um die Leistungen einfordern zu können.

Gemäss Abs. 2 können im Einzelfall und auf Gesuch hin Personalien, sowie Hinweise über Aktivitäten und Tätigkeiten im Rahmen von Sport- und Bewegungsförderungsprogrammen des Bundes an Dritte weitergegeben werden. Hier handelt es sich im Gegensatz zu Absatz 1 nicht um besonders schützenswerte Personendaten.

Artikel 7:

Im Bereich Nationales Informationssystem Sport, wird die Festlegung der Kosten an den Bundesrat delegiert.

Bereits nach dem geltenden Recht (Verordnung des Bundesrates vom 30. Oktober 2002 über die nationale Datenbank für Sport; SR 415.051.1) finanziert der Bund die Programmierung der Datenbank und den Betrieb der Datenleitung in den Kantonen. Zudem stellt er den Betrieb sicher. Die Kantone ihrerseits beteiligen sich an den Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des Informationssystems Sport mit einem gemeinsam vereinbarten Schlüssel. Diese bewährte Kostenteilung soll auch künftig nicht geändert werden.

2. Abschnitt: Informationssystem für medizinische Daten

Artikel 8-11:

Wie bereits nach geltendem Recht, kann die Hochschule für Sport insbesondere auch medizinische Daten erheben, bearbeiten und bearbeiten lassen. Hierfür schafft Artikel 8 die Rechtsgrundlage. Im Vergleich zum heutigen Rechtszustand wurde die Erfassung von Daten von Sportlerinnen und Sportler im Breitensport neu aufge-

nommen. Für die Durchführung von Studien und Forschungsvorhaben im Bereich Lehre und Dienstleistung der Hochschule ist es zum Teil unerlässlich auf diese Datenbasis zurückgreifen zu können.

Beim Informationssystem handelt es sich um ein sogenannt geschlossenes System, das keine externen Zugriffe kennt. Die Daten werden lediglich im Einzelfall und mit Einverständnis der betroffenen Patienten zur Abrechnung mit Versicherungen und Krankenkassen weitergegeben. Im Übrigen sind die Patientendaten - wie bei jeder anderen Arztpraxis auch - durch die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht geschützt.

3. Abschnitt: Reservations- und Bestellungssysteme

Artikel 12-15:

Um die Verwaltung der Betriebe in Magglingen und Tenero effizient führen und genaue Abrechnungen vornehmen zu können, ist das Führen einer Datenbank unumgänglich. Die Systeme ermöglichen dem Kunden die Anmeldung und Reservation geeigneter Hallen, Schulungszimmer, Unterkünfte, Mahlzeiten etc. Diese Daten dienen auch der Leistungsverrechnung.

4. Abschnitt: Informationssystem der Hochschule

Artikel 16-19:

Da das Bundesamt für Sport eine Hochschule betreibt, Studierende erfasst und diese Daten auch mit der Fachhochschule Bern austauschen können muss, ist auch in diesem Bereich eine gesetzliche Grundlage notwendig. Das System beinhaltet Personalien, Hinweise über Vorbildungen und Studienrichtungen, sowie Daten betreffend Studienqualifikationen.

5. Abschnitt: Weitere Informationssysteme

Artikel 20-22:

Das BASPO führt ein Geschäftsverwaltungssystem. Dieses System enthält die Geschäftsprozesse des BASPO und bildet elektronisch die Geschäftsabläufe ab. Das nachfolgend in Artikel 21 erwähnte Datenmanagementsystem ist in das Geschäftsverwaltungssystem integriert.

Das BASPO führt zusätzlich ein zentrales Datenmanagementablagensystem. Das System dient der Erstellung, Verwaltung, Speicherung und Archivierung von Personendossiers sowie der Erhebung von Daten und Dokumenten. Die in den Dokumenten (Worddokumente, Powerpointpräsentation, Excellisten etc.) enthaltenen Daten können schützenswert sein; dies bedingt eine Regelung auf Gesetzesebene.

In der Adressdatenbank werden am BASPO existierende Adressen zusammengefügt. Alle Adressen stehen in dieser Datenbank zur Verfügung. Dieses Informationssystem soll mit den Artikeln 3, 12, 16, 20 und 21 verbunden werden.

3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 23:

Gemäss Informatikstrategie des Bundes funktioniert die Führungsunterstützungsbasis (FUB) als Leistungserbringer, während sich das BASPO für die Systeme verantwortlich zeichnet.

Artikel 24:

Die Berechtigung zur Datenabfrage, dass heisst zum Zugang mittels Abrufverfahren, ist je nach System und Bedürfnis und je nach den gesetzlichen Aufgaben unterschiedlich geregelt. Einheitlich hingegen ist das Recht auf Zugriff auf die Informationssysteme durch interne Kontrolldienste und durch diejenigen Personen geregelt, die für das Einhalten der Datenschutzvorschriften und für die technische Wartung verantwortlich sind. Diese Zugriffsrechte ermöglichen die korrekte Erfüllung der Aufgaben. Damit nicht für jedes Informationssystem diese Zugriffsrechte ausdrücklich wiederholt werden müssen, ist diese Bestimmung bei den Gemeinsamen Bestimmungen eingefügt worden.

Artikel 25:

In den verschiedenen Systemen am Bundesamt für Sport werden zum Teil dieselben Grunddaten bearbeitet. Im Sinne der Verwaltungseffizienz sollen die elektronisch verfügbaren Daten nicht für jedes Informationssystem separat eingegeben werden müssen. Soweit diese Daten schon in einer Datenbank erfasst worden sind, soll es zulässig sein, Daten abzugleichen oder auszutauschen. Es macht keinen Sinn und würde von den betroffenen Personen auch kaum verstanden, wenn diese Daten von der jeweils für ein Informationssystem zuständigen Stelle separat erhoben würden. Ein solches Vorgehen würde auch einer kostengünstigen und effizienten Verwaltungsführung widersprechen. Daher soll die dafür notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Es werden nur Daten ausgetauscht, die die Stellen selbst bearbeiten.

Artikel 26:

Personendaten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es der Bearbeitungszweck erfordert. Medizinische Daten werden während 10 Jahren aufbewahrt. Ungeachtet einer allfälligen Verbindung mit anderen Daten werden die Daten nach Ablauf der Frist, oder sobald die Erfordernis des Gebrauchs abgelaufen ist, gelöscht.

Artikel 27:

Die Daten aller im Gesetz genannten Informationssysteme sollen für die Statistik oder Forschungszwecke verwendet werden dürfen. Bedingung hierfür ist aber in jedem Fall, dass die Daten zuvor anonymisiert werden.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 28:

Nach Artikel 28 ist der Bundesrat ermächtigt und verpflichtet, für die Informationssysteme nähere Bestimmungen zu erlassen. Das ISG ist die gesetzliche Grundlage für die Informationssysteme im Bereich Sport des Bundes und regelt den Zweck der Datenverarbeitung und die Benutzer. Es ist hingegen angemessen und mit dem Datenschutzgesetz vereinbar, dem Bundesrat die Regelung anderer Aspekte auf Verordnungsebene zu überlassen. Diese Inhalte erfordern auf Grund des Detaillierungsgrads eher öfters Änderungen. Der Bundesrat kann somit flexibler auf Änderungen reagieren, ohne die Rahmenbedingungen des Gesetzes zu vernachlässigen.

3 Auswirkungen

Es ist grundsätzlich mit keinen Auswirkungen zu rechnen. Weder in finanzieller, personeller noch volkswirtschaftlicher Hinsicht. Die Datenschutzregelungen sind grundsätzlich kostenneutral, da damit lediglich die gesetzlichen Grundlagen nachgeführt werden für Aufgaben, die bereits wahrgenommen werden. Es sind auch weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene personelle Auswirkungen zu erwarten.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist im Bericht über die Legislaturplanung 2007 - 2011 vorgesehen. Der vorliegende Erlass ist im Zusammenhang mit den Arbeiten an der Totalrevision des Sportförderungsgesetzes entstanden.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts stützt sich der Bundesgesetzgeber zum Erlass der Datenschutzbestimmungen, die auf Verwaltungsbehörden anwendbar sind, auf Art. 173 Abs. 2 der Bundesverfassung. Nach Art. 16 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) ist das Bundesorgan verantwortlich, das die Personendaten in Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt. Gemäss Art. 17 dürfen Organe des Bundes Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

5.2 Unterstellung unter die Ausgabenbremse / Vereinbarkeit mit dem Subventionsgesetz

Diese Vorlage enthält weder Subventionsbestimmungen noch Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben oder wiederkehrende Ausgaben

nach sich ziehen. Die Vorlage sieht auch keine Finanzhilfen oder Abgeltungen im Sinne des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) vor.

5.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Im 1. Abschnitt über das Nationale Informationssystem Sport ist in Artikel 7 die Kostenfestlegung für die Nutzer des Informationssystems an den Bundesrat delegiert. In Artikel 28 wird der Bundesrat ermächtigt, zu einzelnen Bereichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.